



STADT SCHWARZENBEK  
Eing.: 25. MAI 2011  
Fachbereich *B*

NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft eG 23547 Lübeck

Stadt Schwarzenbek  
Fachbereich Bauen und Umwelt  
Herrn Hinzmann  
Ritter-Wulf-Platz 1  
21493 Schwarzenbek

Ihr Ansprechpartner:  
Thomas Ratzlaff  
Telefon: 0451 1405-250  
Telefax: 0451 1405-249  
E-Mail: t.ratzlaff@neueluebecker.de

Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Datum
AZ 960 - F/TRa/Ri			24.05.2011

**Schwarzenbek, Sachsenwaldring**

Guten Tag Herr Hinzmann,

wir beziehen uns auf das zwischen Ihnen und Herrn Skrobliès geführte Telefonat.

Gemäß § 12 Punkt (1) des Erschließungsvertrages vom 02./05.03.2009 sind die Erschließungsanlagen 6 Monate nach Fertigstellung des letzten Gebäudes, spätestens aber bis zum 31.12.2015 endgültig herzustellen.

Mit der Bebauung des Grundstückes durch die NEUE LÜBECKER ist jedoch erst 2014 oder später zu rechnen.

Vorsorglich bitten wir daher um Fristverlängerung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

NEUE LÜBECKER  
Norddeutsche Baugenossenschaft eG

*[Signature]*  
Skrobliès  
Vorstand

*[Signature]*  
ppa. Ratzlaff  
Abteilungsleiter Finanzierung

## Auszug aus dem Erschließungsvertrag vom 02./05.03.2009

zwischen

der **Stadt Schwarzenbek,**  
vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Frank Ruppert**  
**Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek**

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

der **Neue Lübecker**  
**Norddeutsche Baugenossenschaft eG**  
vertreten durch den **Vorstand**  
**Herrn Thomas Köchig und Herrn Volker Skroblied**  
**Falkenstr. 9, 23564 Lübeck**

- nachfolgend „**Erschließungsträger**“ genannt -

wird heute der folgende Erschließungsvertrag geschlossen:

### Präambel

Die Stadt Schwarzenbek beabsichtigt, das ehemalige Schwimmhallengelände südlich des Sachsenwaldringes, westlich des Schützenparks/Sportplatz sowie nordöstlich des Rülauer Forstes (Flurstücke 3/11, 135/3 und 136/3 der Flur 8 von Schwarzenbek) auf einer Gesamtfläche von 17.863 m<sup>2</sup> einer teilweisen Wohnbebauung zuzuführen. Die überplanten Flächen sollen über den Bebauungsplan Nr. 7 „Im Holtern“ planerisch abgesichert werden. Die nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen sollen dabei vom Erschließungsträger auf eigene Kosten hergestellt werden. Der Erschließungsträger hat die Möglichkeit, im Plangebiet Mehrfamilienhäuser zu errichten bzw. errichten zu lassen.

.  
.  
.  
.

### § 12

#### Fertigstellung der Anlagen

- (1) Die Erschließungsanlagen (§ 6) müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, bis zur Fertigstellung der Gebäude auf den zu erschließenden Grundstücken benutzbar und 6 Monate nach Fertigstellung des letzten Gebäudes, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 innerhalb des Vertragsgebiets endgültig hergestellt sein.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nur fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist für die Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf der Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so kann die Stadt die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen lassen.